

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0270/20	22.07.2020
zum/zur		
F0166/20 – Fraktion AfD, SR Kumpf		
Bezeichnung		
Ein Stadtpark für alle - Konzept für Kultur- und Freizeitangebote		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		18.08.2020

Zu der Anfrage F0166/20 „Ein Stadtpark für alle – Konzept für Kultur- und Freizeitangebote“ in der Stadtratssitzung am 09.07.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der historische Landschaftspark Stadtpark Rotehorn stellt als Baudenkmal/Gartendenkmal ein Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) und unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes. Damit ist er nach den Grundsätzen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA, wie die Veränderung eines Kulturdenkmals oder die Errichtung von Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Der Stadtpark Rotehorn besitzt eine überregionale kulturhistorische Bedeutung und ist deshalb Bestandteil des touristischen Landesprogrammes „Gartenträume – Historische Parks in Sachse-Anhalt“.

### **1. Wie sieht das derzeitige Konzept für den Stadtpark aus? Wer darf nach aktuellem Stand was und wo verkaufen bzw. anbieten und auf welcher Grundlage werden Zusagen erteilt?**

#### 1. Teilfrage:

Die Parkanlage liegt auf der Rotehorninsel und nimmt einen beträchtlichen Teil der Gesamtfläche der Insel ein. Für die Rotehorninsel liegt der „Städtebauliche Rahmenplan Rotehorninsel“ seit 1998 vor. Der Rahmenplan wurde bis heute dreimal fortgeschrieben, zuletzt 2017.

In dieser 3. Fortschreibung wurde unter anderem das Ergebnis des Wettbewerbes Umfeld Stadthalle/Hyparschale aus dem Jahr 2016 (mit Bürgerbeteiligung) eingearbeitet, vgl. Drucksache DS0029/17 - Beschlussnummern 1458-042(VI)17, 1462-042(VI)17, Stadtrat 08.06.2017.

Der Rahmenplan wurde in einer Bürgerwerkstatt am 07.06.2017 diskutiert. Die Inhalte wurden auch mit dem Verein Selbständiger Gewerbetreibender Markt- und Messereisender e.V. (VSG) und folgenden Anliegern intensiv abgestimmt: Le Frog, Montego Beach Club, Ausleihstation Parksliding, Cafe Mund Fort XII, Gartenhaus (Eventgastronomie) Württemberg, Elbe Grill Spaß, Bootsverleih, Biber-Touristik, Elbe Event.

Die Bürgerwerkstatt sowie die Abstimmungen wurden ausgewertet und in der Drucksache DS0011/18 vorgestellt, vgl. Beschluss des Stadtrates am 14.06.2018, Beschlussnummer 1967-056(VI)18.

#### 2. Teilfrage:

Es gibt keine Vorgaben, was verkauft werden darf.

Auf den Flächen, die sich in Baulast des Tiefbauamtes befinden, gibt es derzeit auf der Grundlage der Landesstraßengesetzes und der Sondernutzungssatzung des

Tiefbauamtes.3 Sondernutzungserlaubnisse für Eisverkaufswagen im Bereich Heinrich-Heine-Platz.

Die Zusagen für die Ausnahmegenehmigungen auf Flächen, die sich in Bewirtschaftung des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (EB SFM) befinden, werden gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 der Grünanlagengebührensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 65 der Stadt Magdeburg vom 03.06.2002, gemäß § 7 der Grünanlagensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Magdeburg vom 19.06.2020 und gemäß Verwaltungskostensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Magdeburg vom 17. Juli 2020 erteilt.

## **2. Gibt es einheitliche und transparente Antrags- und Genehmigungsverfahren für Stellflächen und mit welchen Auflagen müssen Veranstalter rechnen, die den Stadtpark für Kultur- und Freizeitevents nutzen wollen?**

Es gibt grundsätzlich 2 verschiedene Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Sondernutzung von öffentlichen Flächen:

- Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage des Landesstraßengesetzes und der Sondernutzungssatzung des Tiefbauamtes und
- gemäß Grünanlagensondernutzungssatzung des EB SFM je nach Standort/Zuständigkeitsbereich,

wobei jeder Standort gemäß der vorhandenen Örtlichkeit zu prüfen ist.

Bei größeren Stadtfesten wird die Genehmigung über das Ordnungsamt koordiniert.

Aus Lärmschutz-, Klimaanpassungs-, Naturschutz-, Biodiversitätssteigerungs-, Gefährdungs-, Flächenerhaltungs- und Vermüllungsgründen gibt es unterschiedliche Auflagen. Veranstaltungszeiträume und -orte werden aufeinander abgestimmt. Zu hohe Frequentierungen von gleichen Flächen werden abgelehnt, um die Grasnarbe zu schonen. Je nach Witterung können auch diese Zeiträume variieren. Bestimmte Vorranggebiete für den Naturschutz werden als Veranstaltungsort nicht genehmigt. Außerdem sind sämtliche Wiesenbereiche, die nicht als Hundeauslaufwiese oder Grillplatz festgesetzt sind, als Wiesenmahdbereiche zur Heugewinnung/ Futtermittelherstellung verpachtet. Diese Mahd muss ermöglicht werden, witterungsabhängig möglichst Juni/Juli und September/Oktober. Diese Wiesenbereiche dienen auch der Förderung der Artenvielfalt.

Grundsätzlich gilt gemäß Grünanlagensatzung im Zusammenhang mit Kultur- und Freizeitevents Folgendes: § 3 Verhalten in den Grünanlagen, Absatz 1, 3 und 4. Für die Benutzung der Grillwiesen gibt es Auflagen gemäß § 6 Grünanlagensatzung. Für die genehmigungsfähigen Grünanlagensondernutzungen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden mit Auflagen gemäß § 7 Grünanlagensatzung. Die Auflagen, die der Bescheid des EB SFM enthält, hängen von Veranstaltungsort und -art ab. Generell werden die Ausnahmegenehmigungen mit folgenden Auflagen versehen:

- Der Baum- und Gehölzbestand ist im Stamm- und Kronenbereich vor Beschädigungen und Missbrauch zu schützen. Eigenwillige Ausästungen sind unzulässig.
- Aufgrabungen und Aufbauten sind unzulässig.
- Dem Antragsteller obliegt während der Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die in Anspruch genommene Fläche. Er stellt die Landeshauptstadt Magdeburg von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
- Der Antragsteller haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, einschließlich derjenigen die durch Beauftragte, Erfüllungsgehilfen und Besucher verursacht werden.
- Veranstaltungsbedingte Schäden im Bereich der kommunalen Freifläche sind zu Lasten des Antragstellers durch den Antragsteller bis spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende fachgerecht zu beseitigen. Beschädigte Rasenflächen sind

gemäß DIN 18917 wiederherzustellen. Als Rasenmischung ist Gebrauchsrasen RSM 2.3 zu verwenden.

- Für die Sauberkeit auf der zur Verfügung gestellten Fläche hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
- Die Fläche ist nach Abschluss der Veranstaltung sofort zu reinigen und zu beräumen.

Für Standorte, die sich innerhalb eines Kulturdenkmals oder in seiner Umgebung befinden, ist ein Antrag zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) (DenkmSchG LSA) zu stellen.

**3. Gibt es einen nachhaltigen, lang-, mittel- und kurzfristigen Entwicklungsplan hinsichtlich eines Kultur- und Freizeitangebots bzw. zur Gastronomie für den Stadtpark?**

Für die Rotehorninsel mit dem Stadtpark Rotehorn liegt der unter Frage 1 beschriebene „Städtebauliche Rahmenplan Rotehorninsel“ vor. Er wird regelmäßig fortgeschrieben. Kultur- und Freizeitangebote einschließlich Messeplatz „Max Wille“ sowie Gastronomiestandorte sind unter anderem Bestandteile des Rahmenplans.

**4. Wie viel Geld wurde in den letzten 20 Jahren in den Stadtpark investiert und woher kam das Geld? Wohin wurde investiert und wie groß war der Mehrwert für die Magdeburger Bevölkerung? Bitte einzeln und nach Jahren aufschlüsseln.**

Folgende Investitionen wurden getätigt:

Jahr	Investitionen	Betrag	Finanzierungsmittel
2004	Schwimmsteg zum Bootsverleih A.-Mittag-See	30.821,20 €	Fördermittel FB 23
2005	Schwimmsteg zum Bootsverleih A.-Mittag-See	25.893,52 €	Spendenmittel Hochwasser
2008	Fontaine im A.-Mittag-See	34.062,87 €	Vermögenshaushalt LH MD
2009	Bootshaus zum Bootsverleih A.-Mittag-See	9.415,84 €	Spendenmittel Hochwasser
2012	Neubau SP 075 Stadtpark / Am Aussichtsturm	ca. 500.000 €	Spielplatzinvestitionen FB 23/SFM
2013	Neubau SF 05 Skate- u. BMX-Anlage / Stadtpark	291.866,84 €	Spielplatzinvestitionen FB 23/SFM

Seit 2002 werden auf Grund der starken Zerstörungen durch das Hochwasser bei den Hochwasserereignissen 2002 und 2013 die Wege der Parkanlage erneuert. Die Maßnahmen werden mit Fördermitteln zur Beseitigung der Hochwasserschäden finanziert.

**5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Bürger in die Entscheidung über künftige Bauvorhaben und Konzepte für den Stadtpark einzubinden? Wie groß wäre der Aufwand für eine repräsentative Umfrage darüber, was sich die Magdeburger bezüglich des Stadtparks wünschen?**

Teilfrage 1:

Eine weitere Fortschreibung des „Städtebaulichen Rahmenplans Rotehorninsel“ ist nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen Ersatzneubau Strombrückenzug (ENB SBZ) sowie Modernisierung Stadthalle/Hyparschale und der Umfeldgestaltung Stadthalle/Hyparschale geplant.

Betrachtet wird hierbei die gesamte Rotehorninsel, da die verschiedenen Funktionsbereiche wie Messeveranstaltungen (Schausteller), Zirkus, Autokino, Eisbahn, Caravan-Stellplatz, Winterhafen usw. in das Gesamtkonzept neben der geplanten Wohnbebauung und dem Kulturdenkmal Stadtpark Rotehorn mit seinen Nutzungen zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang werden die Anlieger wie Gastronomen, der VSG, die Sportvereine und andere Anbieter wieder einbezogen. Ebenso wird eine erneute Bürgerbeteiligung durchgeführt. Bei der Berücksichtigung von Bürgerwünschen ist darauf zu achten, dass sich die vorgeschlagenen Nutzungen verträglich in die denkmalgeschützte Parkanlage einfügen und dass sie die Hauptnutzung des Stadtparks Rotehorn als öffentliche Parkanlage und städtischen Erholungsraum nicht dominieren.

Teilfrage 2:

Der Aufwand für eine repräsentative Umfrage ist vor allem zeitlich relativ hoch. Für die Fortschreibung des Rahmenplans wird ein entsprechendes Planungsbüro gebunden. Die Beteiligungen und Umfragen werden Bestandteil der Aufgabenstellung.

**6. Die bisherige Reaktion der Magdeburger auf Riesenrad, Imbiss-, Eis- und Bierwagen, die organisiert wurden, war bzw. ist sehr positiv. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, den Ausbau des Angebots in den Bereichen Freizeit, Events und Versorgung gemeinsam mit den Betreibern, Gastronomen und dem Messeverein in die Hand zu nehmen?**

Der Bereich, in dem sich derzeit das Riesenrad und die anderen Nutzungen befinden, wird durch die Maßnahmen Modernisierung Stadthalle und Umfeldgestaltung Stadthalle ab September 2020 bis zum Abschluss der Baumaßnahmen beansprucht (u.a. als Baustelleneinrichtungsfläche). Südlich des Albinmüllerturmes soll im Rahmen der Umfeldgestaltung Stadthalle eine Fahrradabstellanlage realisiert werden (Drucksachen DS0029/17 - Beschlussnummern 1458-042(VI)17, 1462-042(VI)17, und DS0011/18 - Beschlussnummer 1967-056(VI)18).

Für die Fläche südlich der Fahrradabstellanlage ist im Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Spielplatz und der Skateanlage die Einrichtung eines Calisthenics-Parks (Anlage mit Geräten für Eigengewichtsübungen) geplant - entsprechend der Information I0024/18 (Antrag A0125/15). Damit wird das Angebot an Spiel- und Bewegungsflächen für alle Altersgruppen ergänzt.

Im Rahmen der Umfeldgestaltung Stadthalle ist eine Eventplaza zwischen der Stadthalle und der Hyparschale geplant, die für Veranstaltungen zur Verfügung steht. Ebenso wird der Festplatz zwischen Stadthalle und Adolf-Mittag-See nach wie vor für Veranstaltungen nutzbar sein.

Ein Ausbau des Angebots in den Bereichen Freizeit, Events und Versorgung wird Bestandteil der Aufgabenstellung für die unter Frage 5 erörterte Fortschreibung des „Städtebaulichen Rahmenplans Rotehorninsel“.

Die Aufstellung einzelner Anbieter kann jederzeit jeweils über einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis geregelt werden. Liegt der gewünschte Standort in einem Kulturdenkmal oder in seiner unmittelbaren Umgebung, ist außerdem ein Antrag zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung zu stellen.

Gemäß einer Verfügung des Oberbürgermeisters zur Unterstützung der ortsansässigen Gewerbetreibenden werden derzeit keine weiteren Genehmigungen für Verkaufsstände erteilt.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr